

# 11. Entlastung der Eltern von den Beiträgen

Tony Hoang, Melina Preuß und Tim Ziesmann

## 11.1 Einleitung

Für die Nutzung von Angeboten in der Kindertagesbetreuung dürfen gemäß § 90 SGB VIII Elternbeiträge<sup>1</sup> erhoben werden. Die Verantwortung für die Gestaltung der Elternbeiträge obliegt dabei den einzelnen Ländern, welche die Aufgabe zu meist an die örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendämter), die Gemeinden der Einrichtungen oder die einzelnen Träger delegieren. Die konkrete Ausgestaltung der Kostendeckung durch Elternbeiträge unterscheidet sich damit auf Ländersowie regionaler Ebene teilweise erheblich voneinander (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2018). Darüber hinaus können für die Eltern zusätzliche Kosten anfallen, wie beispielsweise Beiträge für das Mittagessen oder Zusatzangebote. Diese lassen sich oftmals nicht getrennt von den reinen Betreuungskosten betrachten. Sie differenzieren die lokalen Unterschiede in der Beitragsgestaltung nicht nur weiter aus, sondern werden oftmals auch unabhängig von der ökonomischen Situation der Familien erhoben (Rauschenbach/Meiner-Teubner 2019).

Um einem selektiven Zugang zur Nutzung von Angeboten der Kindertagesbetreuung entgegenzuwirken, sollen Regelungen zur Beitragsgestaltung so angelegt sein, dass Familien dadurch nicht von der Inanspruchnahme abgehalten werden. Elternbeitragsentlastungen und sozialverträgliche Staffelungen von Elternbeiträgen können in diesem Sinne einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit leisten (Meiner 2015).

Zudem wurden die Eltern durch das KiQuTG zum 1. August 2019 bundesweit<sup>2</sup> von den Beiträgen entlastet (Artikel 2 KiQuTG) und es wurde die bundesweite Pflicht zur Staffelung von Elternbeiträgen gemäß § 90 Absatz 3 SGB VIII eingeführt. Die Länder wenden dabei unterschiedliche Staffelungskriterien an, die zur Entlastung der Eltern von den Elternbeiträgen führen sollen. In den Ländern wird überwiegend nach Alter oder Betreuungsumfang der Kinder gestaffelt. Aufgrund der Abhängigkeit von ihrem Wohnort und den dort geltenden Staffelungskriterien können dadurch nicht alle Familien in gleichem Maße entlastet werden. Da die Elternbeiträge unter bestimmten Voraussetzungen besonders bedeutsam hinsichtlich einer Inanspruchnahme eines Kindertagesbetreuungsplatzes erscheinen, müssen Familien mit geringem Einkommen in ganz Deutschland keine Elternbeiträge mehr bezahlen, zum Beispiel wenn sie Kinderzuschlag, Wohngeld, Arbeitslosengeld oder andere Leistungen nach dem SGB II, Leistungen nach dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Um die Teilhabe an Kinderbetreuungsangeboten zu verbessern, sind im Rahmen des KiQuTG auch Maßnahmen zur Entlastung von Eltern bei den Beiträgen förderfähig, die über die in § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII geregelten Maßnahmen hinausgehen.

Die Ausgangslage zur Beitragsgestaltung in der Kindertagesbetreuung in Deutschland bildet damit eine zentrale Grundlage für das nachstehende Kapitel, in dem die aktuelle Datenlage im Rahmen des Monitorings zum KiQuTG innerhalb des ERIK-Projektes aufgezeigt wird. Der konzeptionelle Rahmen, der Forschungsstand sowie die empirische Ausgangslage des Handlungsfelds (Jähner/Hegemann 2021) werden aufgegriffen und

<sup>1</sup> In § 90 SGB VIII wird explizit der Begriff „Kostenbeiträge“ verwendet, der berücksichtigt, dass es sich hierbei um einen Aufwandsersatz für eine mögliche Inanspruchnahme einer Leistung handelt. Davon abweichend wird im Rahmen des KiQuTG der Begriff „Gebühren“ genutzt, der für die Bezahlung einer tatsächlichen Leistung zu verwenden ist. Weiterführend wird jedoch auf den § 90 SGB VIII verwiesen (vgl. Infobox 1.1). Vor diesem Hintergrund wird im vorliegenden ERIK-Forschungsbericht ausschließlich der Begriff „Beiträge“ oder „Elternbeiträge“ verwendet, auch wenn im KiQuTG (vgl. Kap. 1) an einer Stelle von „Gebühren“ gesprochen wird.

<sup>2</sup> Nicht alle Länder haben die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern nach Artikel 2 KiQuTG gewählt (vgl. Abb. 11.3-1); für Inhalte und Maßnahmen der Länder vgl. Länderberichte I (Ziesmann u. a. 2021)

um die Darstellung empirischer Ergebnisse erweitert. Hierfür werden zunächst die zentralen Bestandteile des Indikatorensets des Handlungsfeldes skizziert und in den Mehrebenen- und multiperspektivischen Monitoringansatz (Riedel/Klinkhammer/Kuger 2021) eingeordnet. Anschließend erfolgt eine ausführliche Darstellung des aktuellen Standes im Feld. Als Datenbasis werden die DJI-Kinderbetreuungsstudie (Lippert/Hüsken/Kuger 2022) sowie die Kinder- und Jugendhilfestatistik aus den Jahren 2020 (FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder 2020) und 2019 (FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder 2019) herangezogen. Zusätzlich werden Befunde aus der Trägerbefragung der ERiK-Surveys 2020 (Gedon u. a. 2021) berücksichtigt.

### 11.2 Indikatoren 2020: Überblick

Im Kontext des Monitorings zum KiQuTG werden neben den zehn Handlungsfeldern zusätzlich Maßnahmen zur *Entlastung der Eltern von den Beiträgen* nach § 2 Satz 2 KiQuTG in den Blick genommen. Eine empirische Erfassung und Abbildung der identifizierten Qualitätsaspekte erfolgt dabei auf Basis fachwissenschaftlich ausgewählter Berichtsindikatoren, deren konzeptionelle Grundlage ein Mehrebenen- und multiperspektivischer Monitoringansatz bildet. Dem theoretischen Modell liegt die Annahme zu Grunde, dass Qualitätskontexte im Feld der FBBE auf Mikro-, Meso- sowie Makroebene des Systems betrachtet werden müssen, um Qualitätsprozesse annäherungsweise abbilden zu können. Gleichzeitig müssen die in wechselseitiger Beeinflussung handelnden Akteure auf den unterschiedlichen Ebenen Berücksichtigung finden (Riedel/Klinkhammer/Kuger 2021). In Anbetracht der gesetzlichen Verankerung auf Makroebene (Bund und Länder) des Systems der FBBE erfolgt die konkrete Festlegung der Elternbeiträge demnach auf der Mesoebene und richtet sich vorwiegend nach den spezifischen Maßstäben der Jugendämter, Kommunen oder Träger. Je nach Konstitution der Familien wirken sich Elternbeiträge folglich auf der Mikroebene des Systems aus, indem sie die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagesbetreuung beeinflussen.

Die Betrachtung der Gestaltung der Elternbeiträge erfolgt im Rahmen dieses Berichtskapitels auf Grundlage des hergeleiteten Indikatorenkon-

zepts (Jähnert/Hegemann 2021), welches folgende Aspekte auf Kennzahlbasis in den Blick nimmt:

1. Betrachtet wird zunächst der finanzielle Aufwand für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung für Familien. Aufgrund unterschiedlicher Gesetzesregelungen auf Landesebene inklusive vielfältiger Gestaltungsmöglichkeiten können sich *Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung* träger- bzw. einrichtungsspezifisch voneinander unterscheiden. Auf der Grundlage der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS)<sup>3</sup>, in der Eltern zur Höhe der monatlich gezahlten Beiträge und weiterer Kosten gefragt wurden, lassen sich Aussagen zur Beitragshöhe treffen. Neben der generellen Auflistung der mittleren Beitragshöhen in den einzelnen Ländern werden die Beiträge auch nach Altersstufen, Betreuungsform sowie Betreuungsumfang betrachtet. Darüber hinaus wird die Höhe der Elternbeiträge nach Familieneinkommen dargestellt, wobei sich die Einkommensgrenzen an der Armuts- und Reichtumsschwelle orientieren (vgl. Infobox 11.2).
2. Elternbeiträge beinhalten oftmals auch *Kosten für die Mittagsverpflegung* der Kinder und nehmen mitunter Einfluss auf die Höhe der monatlichen Beiträge für einen Kindertagesbetreuungsplatz. Durch ein geändertes Frage-*design*<sup>4</sup> in KiBS können im Jahr 2020 erstmals die monatlichen Anteile an Verpflegungskosten getrennt von den Elternbeiträgen betrachtet werden (vgl. Infobox 11.2). Ein Vergleich der Werte von 2019 und 2020 ist somit kaum möglich.
3. Des Weiteren können die *Zufriedenheit und Wichtigkeit der Kosten* im Hinblick auf die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesbetreuung durch die KiBS-Auswertungen 2020 und 2019 aufgezeigt werden. Um den Einfluss und die Entwicklung<sup>5</sup> von Kosten als Zugangshürde bzw. Auswahlkriterium für eine Kindertagesbetreuung zu erfassen, wird mit

<sup>3</sup> Hier wurden Eltern zwischen Januar und Juli 2020 unter anderem nach ihren monatlichen Betreuungskosten für das in der Studie ausgewählte Kind befragt. Die Ergebnisse beziehen sich allein auf das in der Studie ausgewählte Kind.

<sup>4</sup> Im Unterschied zu KiBS 2019 ist es in KiBS 2020 möglich, die monatlichen Kosten für das Mittagessen sowie das Bastel-/Spiel- und Teegeld aus den Kosten der Eltern für die Kindertagesbetreuung herauszurechnen.

<sup>5</sup> Es werden statistische Testverfahren durchgeführt, um eine signifikante Unterscheidung gegenüber dem Vorjahreswert zu markieren (95%ige Sicherheit).

KiBS 2020 und 2019 die Elternperspektive herangezogen. Da nahezu alle Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt eine Kindertagesbetreuung nutzen, werden für die Analysen der Kosten als Zugangshürde die Kinder unter 3 Jahren betrachtet.

4. Die *Inanspruchnahmequote von Kindertagesbetreuung* nach Altersjahrgängen schließt argumentativ an die Darstellung der Zugangshürden an und erfolgt auf Basis der amtlichen Daten aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik aus den Jahren 2020 und 2019. Betrachtet werden die einzelnen Altersjahre bis einschließlich des 5. Lebensjahres.
5. Die *Inanspruchnahmequote von Kindern in von Armut bedrohten Lebenslagen* sowie von Kindern mit sozioökonomisch benachteiligtem Hintergrund wird im HF-01 näher beschrieben.

Zusätzlich können durch die ERiK-Surveys 2020 erstmals Kriterien zur Zusammensetzung der Kosten für Kindertagesbetreuung sowie Kriterien einer Staffelung der Elternbeiträge aus Sicht der Träger berichtet werden.

### Infobox 11.1 : Erhebung und Berechnung relevanter Kennzahlen

- › **Monatliche Elternbeiträge:**  
Die DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) hat Eltern von Januar bis Juli 2020 zu den Kosten der Kindertagesbetreuung für das in der Studie ausgewählte Kind<sup>a</sup> befragt. Die Elternbeiträge, d.h. die monatlichen Betreuungskosten, werden durch die Frage „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“ erhoben. Falls die monatlichen Kosten für Mittagverpflegung enthalten sind, werden sie von den monatlichen Elternbeiträgen abgezogen. Da eine Bereinigung der zusätzlichen Kosten aufgrund einer Änderung im Fragebogendesign von 2019 zu 2020 nicht in jedem Fall gewährleistet werden kann, wird von einem direkten Vergleich der Elternbeiträge 2020 mit den Ergebnissen aus 2019 abgesehen. In den Daten für das Jahr 2020 sind Verpflegungskosten nicht enthalten, wohingegen dies im Jahr 2019 auf-

grund des Fragebogendesigns zumindest teilweise der Fall ist.<sup>b</sup>

- › **Monatliche Kosten für das Mittagessen:**  
Die Antworten auf die Frage „Wie hoch ist der monatliche Beitrag für das Mittagessen?“ stellen die Mittagsverpflegungskosten<sup>c</sup> je Monat dar.
- › **Familieneinkommen:**  
Um das Einkommen unterschiedlich großer Haushalte vergleichbar zu machen, wird das Familieneinkommen durch das Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen abgebildet. Es wird aus dem Gesamteinkommen berechnet, welches die Anzahl und das Alter der im Haushalt lebenden Personen berücksichtigt. Als Äquivalenzskala wird die modifizierte OECD-Skala verwendet. Hiernach erhält die erste erwachsene Person das Gewicht 1, weitere Personen ab 14 Jahren das Gewicht 0,5. Kinder unter 14 Jahren werden mit 0,3 gewichtet. Die Einkommensgrenzen werden anhand des Medians des Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens definiert. So stellen 60 % des Medians die Armutsrisikoschwelle und 200 % des Medians die Reichtumsschwelle dar. Im Jahr 2019 lag das Medianeinkommen bei 1.960 Euro im Monat; im Jahr 2018 bei monatlich 1.893 Euro (Statistisches Bundesamt 2021).

<sup>a</sup> Haben die Eltern mehrere Kinder in unterschiedlichen Betreuungsformen, wird dies nicht erfasst. Die erhobenen Daten beziehen sich ausschließlich auf das im Rahmen der Stichprobenziehung ausgewählte Kind.

<sup>b</sup> Die im Rahmen der KiBS-Studie vorgenommenen Berechnungen der Kosten ermöglichen noch einmal eine differenziertere Betrachtungsweise (Hubert u. a. 2021).

<sup>c</sup> Es ist möglich, dass Eltern Angaben zu den Verpflegungskosten insgesamt machen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Eltern für mehrere Mahlzeiten und/oder Getränke bezahlen und/oder die Kosten für Mittagverpflegung nicht einzeln ausgewiesen und damit unbekannt sind.

## 11.3 Stand des Feldes 2020

Im nachfolgenden Abschnitt werden die beschriebenen Kennzahlen des Indikators *Entlastung der Eltern von den Beiträgen* deskriptiv ausgewertet. Als Datenbasis dienen dazu KiBS 2020 (Lippert/Hüsken/Kuger 2022) sowie die Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH) aus den Jahren 2020 (FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder 2020) und 2019 (FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder 2019). Weiterhin wer-

den Daten der Trägerbefragung der ERiK-Surveys 2020<sup>6</sup> (Gedon u. a. 2021) herangezogen.

Zunächst wird auf Grundlage der unter 11.1 beschriebenen Ausgangslage ein Überblick über die Ausgangssituationen der Elternbeitragsgestaltung gegeben.

### Zusammensetzung der Kosten für die Kindertagesbetreuung

Um den Betrieb einer Kindertageseinrichtung finanziell abzusichern, fallen Kosten an, die anteilig über Beiträge der Eltern gedeckt werden. Die Trägerbefragung der ERiK-Surveys 2020 liefert eine Differenzierung der Kosten, welche Eltern für Kindertageseinrichtungen aufwenden müssen.

**Fast alle Eltern werden mit Verpflegungskosten belastet, ein Großteil aber auch mit Beiträgen für die Betreuung**

Ein Großteil der befragten Träger in Deutschland gab in den ERiK-Surveys 2020 an, die Familien mit Elternbeiträgen (84 %) und Verpflegungskosten (97 %) finanziell zu belasten. Etwa ein Drittel der befragten Träger erhebt weitere Kosten für optionale Angebote (35 %), Bastelgeld (31 %) oder Mitgliedsbeiträge (30 %). Als weiterer Beitragsanteil wird Kopiergeld von durchschnittlich 8 % der befragten Träger angegeben (vgl. Tab. Kap-11.1.0-1 im Online-Anhang).

### Gestaltung der Elternbeiträge in den Ländern

**Deutliche Unterschiede in der Beitragsgestaltung zwischen den Ländern**

Es zeichnet sich eine an unterschiedliche Kriterien angelehnte Beitragsgestaltung in den einzelnen Ländern ab. Während in Sachsen und Baden-Württemberg beispielsweise für alle Alterskohorten und Betreuungsumfänge Elternbeiträge erhoben werden, fällt in Berlin lediglich ein gesetzlicher Verpflegungsanteil für das Mittagessen an. Ebenso befreit Mecklenburg-Vorpommern seit 2019 alle Eltern von den Elternbeiträgen. Andere Länder koppeln ihre Beiträge an Betreuungsumfänge, wie in Hamburg, wo die Grundbetreuung von wöchentlich 25 Stunden (inkl. Mittagessen)

beitragsfrei ist. Eine Befreiung von den Beiträgen für bestimmte, i.d.R. ältere Gruppen ist beispielsweise in Bremen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen gegeben (vgl. Abb. 11.3-1).

### Elternbeitragsbefreiungen

Tabelle Kap-11.1.0-2 aus dem Online-Anhang unterscheidet mithilfe der DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2020) Kinder, die einen Platz in der Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen und für die Elternbeiträge anfallen (Beitragszahlende) bzw. entfallen (Beitragsbefreite).<sup>7</sup>

**34 % der Eltern aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie 2020 zahlen aus unterschiedlichen Gründen keine Elternbeiträge; der Anteil Beitragsbefreiter variiert stark zwischen den Ländern**

Es zeigt sich, dass in Deutschland 34 % der Eltern keine Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung zahlen. Ein Blick auf die Länder verdeutlicht, dass sich die Anteile von beitragsbefreiten und beitragszahlenden Eltern hier deutlich unterscheiden. In den folgenden Ländern zahlt weniger als ein Drittel der Eltern Beiträge: Niedersachsen (31 %), Bremen (28 %), Berlin (21 %),<sup>8</sup> Rheinland-Pfalz (18 %) und Mecklenburg-Vorpommern (3 %). Dagegen zahlen mehr als 80 % der Eltern in Baden-Württemberg (96 %), im Saarland (96 %), in Schleswig-Holstein (93 %), Sachsen (91 %), Thüringen (84 %) und Hamburg (82 %) Elternbeiträge. In den verbliebenen Ländern zahlen zwischen 69 % (Nordrhein-Westfalen) und 76 % (Sachsen-Anhalt) der Eltern Beiträge für die Kindertagesbetreuung.

### Staffelung der Elternbeiträge

Für das Zustandekommen von Kostenunterschieden bei der Gestaltung der Elternbeiträge lassen

<sup>6</sup> Eine länderspezifische Darstellung der Ergebnisse aus den Daten der ERiK-Surveys 2020 erfolgt aufgrund der reduzierten Aussagekraft eingeschränkt (vgl. Kap. 2).

<sup>7</sup> Es werden die Mittagsverpflegungskosten und sonstigen Kosten aus dem elterlichen Beitrag herausgerechnet. Eltern, die dann mehr als 0 Euro zahlen, werden als Beitragszahlende klassifiziert. Anderenfalls sind es Beitragsbefreite. Da dieses Vorgehen aufgrund des geänderten Fragedesigns erst seit diesem Bericht möglich ist, sollten 2020 und 2019 nicht direkt miteinander verglichen werden.

<sup>8</sup> Trotz allgemeiner Befreiung von den Elternbeiträgen dürfen Kindertageseinrichtungen in Berlin für Zusatzleistungen (wie etwa Sportangebote, Bio-Essen oder Sprachunterricht) begrenzt Zuzahlungen erheben (vgl. <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/indertagesbetreuung/kostenbeteiligung/>; Abruf vom 08.09.2021). Da die Eltern bei der Beantwortung der Frage nach den monatlichen Kosten möglicherweise sonstige oder unregelmäßig anfallende Kosten mitberücksichtigt haben, ist eine Bereinigung der zusätzlichen Kosten nicht immer möglich. Demzufolge werden trotz der bestehenden Kostenregelungen in Berlin Beitragszahlende ausgewiesen.

Abb. 11.3-1: Elternbeitragsgestaltung für die Kindertagesbetreuung 2020 nach Altersjahren und Ländern

Land	Befreiung nach Altersjahren					
	Unter 1-Jährige	1-Jährige	2-Jährige	3-Jährige	4-Jährige	Letztes Kita-Jahr
Baden-Württemberg	Keine					
Bayern		Krippengeld: 100 € Beitragszuschuss pro Monat und Kind <sup>1)</sup>		100 € Beitragszuschuss pro Monat und Kind		100 € Beitragszuschuss pro Monat und Kind
Berlin	X	X	X	X	X	X
Brandenburg						X
	Seit dem 01.08.2019 werden alle Eltern ohne gesonderten Antrag von den Elternbeiträgen befreit, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 SGB VIII nicht zugemutet werden kann.					
Bremen				X	X	X
Hamburg	Grundbetreuung im Umfang von bis zu 5 Stunden täglich in Kitas bzw. 30 Wochenstunden in Kindertagespflege beitragsfrei – von der Geburt bis zur Einschulung. Darüberhinausgehende Betreuungszeiten richten sich nach Einkommenshöhe, Anzahl der Kinder sowie dem Alter des/der zu betreuenden Kindes/Kinder und dem Betreuungsumfang.					
Hessen				Bis zu 6 Stunden pro Tag beitragsfrei		
Mecklenburg-Vorpommern	Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder seit dem 01.01.2019					
	X	X	X	X	X	X
Niedersachsen				Seit dem 01.08.2018 bis zu 8 Stunden pro Tag beitragsfrei in Kindertageseinrichtungen		
				Beitragsfreiheit in der Kindertagespflege <sup>2)</sup>		
Nordrhein-Westfalen					X	X
Rheinland-Pfalz			X <sup>3)</sup>	X	X	X
Saarland	Senkung des Elternanteils in mehreren Stufen um die Hälfte bis zum Kindergartenjahr 2022/2023; Reduzierung der Beiträge in der Kindertagespflege mit Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020.					
Sachsen	Keine					
Sachsen-Anhalt	Nur für das älteste Kind, das noch nicht die Schule besucht, ist ein Beitrag zu zahlen; jüngere Geschwisterkinder sind freigestellt.					
	Beiträge für das älteste Kind in Kindertagesbetreuung, das noch nicht die Schule besucht, entfallen zusätzlich, wenn ein älteres Geschwisterkind als Hortkind in einer Kindertageseinrichtung betreut wird.					
Schleswig-Holstein	Deckelung der Kostenbeiträge: für Kinder unter drei Jahren wird der Beitrag für einen Halbtagesplatz (5-stündige Betreuung) bei 180 € und ganztags (8-stündige Betreuung) bei 288 € gedeckelt. Für Kinder über drei Jahren liegt der Beitragsdeckel bei 145 € (halbtags) bzw. 233 € (ganztags).					
Thüringen					X	X

 umgesetzte bzw. geplante Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Hinweis: X = Beitragsfreiheit (Essensgeld, Sprachangebote oder andere Leistungen, die zusätzlich angeboten werden, sind nicht inbegriffen)

1) Das Krippengeld wird nur an Eltern gezahlt, deren Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze beträgt grundsätzlich 60.000 € und erhöht sich um 5.000 € für jedes weitere Kind im Kindergeldbezug (BayKiBiG).

2) Sofern der Rechtsanspruch nach § 12 Abs. 4 KiTaG (Stand 2019) von Kindern im Kindergartenalter ausschließlich in der Kindertagespflege aufgrund spezieller Bedarfe und regionaler Gegebenheiten erfüllt wird.

3) Unabhängig von der pädagogischen Betreuungsform in einer Kindertageseinrichtung ist die Erziehung, Bildung und Betreuung für alle Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt seit dem 01.01.2020 beitragsfrei.

Quelle: Gesetze zur Kindertagesbetreuung der Länder (Stand: Oktober 2021), Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2020); Jähner/Hegemann (2021); eigene Recherche

sich verschiedene Kriterien zur Beitragsstaffelung anführen. Für die folgende Aufstellung der Kriterien im Rahmen der Trägerbefragung aus den ERiK-Surveys 2020 kann in den einzelnen Län-

dern ein deutlicher Zusammenhang mit den Kriterien zu Elternbeitragsentlastungen nach § 90 SGB VIII sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG angenommen werden.

### Häufigstes Staffelnkriterium ist der gebuchte Betreuungsumfang des Kindes

Ein überwiegender Anteil (92 %) der befragten Träger gibt an, dass Elternbeiträge gemäß den gebuchten Betreuungsumfängen der Kinder gestaffelt werden. Mit durchschnittlich 77 % stellt das Alter des betreuten Kindes ebenfalls ein häufig genutztes Kriterium zur Staffeln dar. Des Weiteren gibt in etwa die Hälfte der befragten Träger an, nach Einkommen der Erziehungsberechtigten (48 %) zu staffeln. Nach Anzahl der Geschwisterkinder wird generell (67 %) oder in derselben Einrichtung (49 %) gestaffelt (vgl. Tab. Kap-11.1.0-3 im Online-Anhang).

### Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung

Die Darstellung der monatlichen Höhe der Elternbeiträge schließt an die von den Ländern umgesetzten gesetzlichen Vorgaben sowie frei wählbaren Kriterien auf Landes- oder lokaler Ebene zur Elternbeitragsgestaltung an. An dieser Stelle erfolgt die Darstellung zunächst nach Ländern und Altersjahrgängen als auch nach Betreuungsumfang für Kinder im Alter unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen.

### Monatliche Elternbeiträge nach Ländern und Altersgruppen

Da sich die Daten hinsichtlich der Ganztagsbetreuung mit mehr als 35 Stunden am belastbarsten darstellen, werden die Elternbeiträge für diesen Betreuungsumfang hier exemplarisch auf Länderebene aufgegriffen (vgl. Tab. 11.3-1). Die elterlichen Beiträge für einen Halbtagsplatz (bis 25 Stunden pro Woche) und einen erweiterten Halbtagsplatz (26 bis 35 Stunden pro Woche) sind den Tabellen Kap-11.1.1-1 und Kap-11.1.1-2 im Online-Anhang<sup>9</sup> zu entnehmen.

### Beitragsbefreiungen und -entlastungen führen zu großen Unterschieden bei den Elternbeiträgen nach Ländern

Die monatlich anfallenden Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter unter 3 Jahren belaufen sich im Jahr 2020 im Mittel für Gesamtdeutschland auf 203 Euro monatlich, wobei sich hierfür teilweise große Abweichungen der mittleren Elternbeiträge in den einzelnen Ländern erkennen lassen. Vier Gruppen lassen sich dahingehend unterteilen: Länder wie Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz erheben für die Mehrzahl der Kinder im Alter unter 3 Jahren keine Elternbeiträge. Eine zweite Gruppe umfasst Brandenburg (195 Euro), Sachsen (186 Euro), Thüringen (168 Euro) sowie Sachsen-Anhalt (150 Euro). Diese erheben monatlich Elternbeiträge, sind deutschlandweit jedoch unter dem Median (203 Euro) angesiedelt. Die Gruppe mit den höchsten monatlichen Beiträgen besteht aus Baden-Württemberg (335 Euro), Nordrhein-Westfalen (360 Euro), Bremen und Niedersachsen (300 Euro) sowie dem Saarland (310 Euro). Bayern und Hessen erheben mit 250 Euro mittlere monatliche Beiträge und liegen damit zwischen Schleswig-Holstein (292 Euro) und Hamburg (200 Euro) (vgl. Tab. 11.3-1).

Die deutlichen Länderunterschiede in der Elternbeitragsgestaltung zeigen sich ebenso für einen Ganztagsplatz für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in der Kindertagesbetreuung (vgl. Tab. 11.3-2), wo sich die Höhe der Elternbeiträge für Deutschland im Mittel auf 80 Euro im Monat beläuft. Während in Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Rheinland-Pfalz für mehr als 50 % der Eltern keine Beiträge anfallen, belaufen sich die Elternbeiträge in Schleswig-Holstein (250 Euro), Hamburg (191 Euro), Baden-Württemberg (200 Euro), Thüringen (155 Euro) sowie im Saarland (168 Euro) im Mittel auf eine Höhe von 150 bis 200 Euro monatlich. In den verbliebenen Ländern werden zwar Elternbeiträge erhoben, diese liegen jedoch unter dem Median von 130 Euro monatlich.

### Monatliche Elternbeiträge nach Betreuungsumfang und Altersgruppe

Die monatlichen Elternbeiträge können darüber hinaus getrennt nach Betreuungsumfang und Altersgruppe betrachtet werden. Unterschieden wird dabei zwischen den gebuchten Betreuungsumfängen Halbtags, erweiterter Halbtags und Ganztags sowie den beiden Altersgruppen der Kinder unter 3 Jahren sowie der Kinder im Alter von 3

<sup>9</sup> zusätzlich wurden die Daten zur Elternbeitragsgestaltung im Jahre 2019 mit in den Tabellenanhang aufgenommen; vgl. Tab. Kap-11.1.1-9 bis Kap-11.1.1-11 im Online-Anhang

Tab. 11.3-1: **Monatliche Elternbeiträge für einen Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden) in der Kindertagesbetreuung 2020 bei Kindern im Alter unter 3 Jahren nach Ländern (in Euro)**

	Median	p25-p75	Mittelwert	S.E.	Min.-Max.	n
Baden-Württemberg	335	230–423	342,1	11,00	0 - 1.500	197
Bayern	250	162–365	294,2	17,11	0 - 1.200	135
Berlin	0	0–0	9,6	1,65	0 - 415	359
Brandenburg	195	125–260	188,6	4,70	0 - 460	431
Bremen	300	160–430	290,5	14,33	0 - 615	154
Hamburg	200	191–206	193,0	4,73	0 - 1.800	389
Hessen	250	190–301	260,4	8,76	0 - 900	200
Mecklenburg-Vorpommern	0	0–0	2,4	0,80	0 - 250	515
Niedersachsen	300	204–366	289,1	8,46	0 - 630	238
Nordrhein-Westfalen	360	180–445	323,7	14,44	0 - 1.100	176
Rheinland-Pfalz	0	0–220	134,6	21,44	0 - 1.450	177
Saarland	310	250–350	295,3	5,22	0 - 650	277
Sachsen	186	130–216	171,3	3,08	0 - 670	557
Sachsen-Anhalt	150	0–190	127,1	4,15	0 - 380	467
Schleswig-Holstein	292	230–350	297,9	9,70	0 - 1.340	303
Thüringen	168	130–249	184,9	4,45	0 - 560	539
Westdeutschland	279	180–386	287,7	5,38	0 - 1.800	2.245
Ostdeutschland	128	0–200	117,2	2,31	0 - 670	2.869
Deutschland	203	96–328	220,8	3,80	0 - 1.800	5.114

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund eines geänderten Fragebogensdesigns sind die Elternbeiträge von 2019 und 2020 nicht vergleichbar, da eine Bereinigung um die Kosten für die Mittagsverpflegung nicht einheitlich möglich ist.

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2020), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n = 5.114

Jahren bis zum Schuleintritt. Dahingehend lassen sich Elternbeiträge für Kinder unter 3 Jahren sowohl für Kindertageseinrichtungen als auch für die Kindertagespflege betrachten. Da Angebote in der Kindertagespflege von Kindern von 3 Jahren bis zum Schuleintritt sehr selten genutzt werden, bietet sich für diese Altersgruppe eine Beschränkung der Betrachtung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen an.

#### **Elternbeiträge sinken mit dem Alter des Kindes und steigen mit dem Betreuungsumfang**

Für Kinder im Alter unter 3 Jahren liegen die Elternbeiträge deutschlandweit in Kindertageseinrichtungen im Median bei 198 Euro (vgl. Tab. 11.3-3). Unter Berücksichtigung des gebuchten Betreuungsumfangs sind die Elternbeiträge für einen Halbtagsplatz mit 140 Euro am geringsten. Die mittleren Werte zwischen einem erweiterten Halbtags- und einem Ganztagsplatz unterscheiden sich kaum (200/201 Euro). Dieses Phänomen

ist durch die größere Anzahl von Beitragsbefreiungen bei Ganztagsplätzen erklärbar, wodurch sich der mittlere Beitrag reduziert. Auf Länderebene zeigt sich, dass in allen Ländern, in denen Elternbeiträge erhoben werden, ein Ganztagsplatz teurer als ein erweiterter Halbtagsplatz ist.

Auch die mittleren monatlichen Elternbeiträge für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen steigen mit dem gebuchten Betreuungsumfang (vgl. Tab. 11.3-4). So liegen die durchschnittlichen Elternbeiträge für einen Halbtagsplatz bei 47,90 Euro, für einen erweiterten Halbtagsplatz bei 92,40 Euro und für einen Ganztagsplatz bei 115,40 Euro monatlich. Der mittlere Wert von 0 Euro für einen Halbtagsplatz in Kindertageseinrichtungen verdeutlicht, dass bei mehr als der Hälfte der befragten Eltern keine Elternbeiträge für diesen Betreuungsumfang erhoben werden.

Werden die durchschnittlichen monatlichen Beiträge für Kinder unter 3 Jahren in der Kindertagespflege betrachtet, so ergeben sich etwas höhere mittlere Elternbeiträge als in Kindertages-

Tab. 11.3-2: **Monatliche Elternbeiträge für einen Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden) in der Kindertagesbetreuung 2020 bei Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt nach Ländern (in Euro)**

	Median	p25-p75	Mittelwert	S.E.	Min.-Max.	n
Baden-Württemberg	200	120–283	207,0	7,59	0–700	253
Bayern	80	0–150	114,8	10,36	0–1.200	227
Berlin	0	0–0	12,9	1,48	0–303	494
Brandenburg	120	0–195	117,0	5,04	0–705	501
Bremen	0	0–0	29,9	6,82	0–883	271
Hamburg	191	103–205	173,1	7,20	0–2.018	354
Hessen	60	0–120	86,9	5,15	0–980	386
Mecklenburg-Vorpommern	0	0–0	5,6	1,64	0–700	541
Niedersachsen	0	0–0	34,7	5,04	0–650	311
Nordrhein-Westfalen	120	0–300	164,9	10,71	0–1.055	305
Rheinland-Pfalz	0	0–0	19,6	4,34	0–1.076	387
Saarland	168	130–202	176,7	4,19	0–566	361
Sachsen	126	91–156	126,7	3,18	0–800	635
Sachsen-Anhalt	120	70–150	107,2	2,94	0–340	551
Schleswig-Holstein	250	213–300	252,2	4,76	0–730	402
Thüringen	155	68–200	143,7	4,14	0–560	600
Westdeutschland	77	0–204	126,4	4,13	0–2.018	3.251
Ostdeutschland	92	0–150	92,8	1,78	0–800	3.328
Deutschland	80	0–180	115,9	2,92	0–2.018	6.579

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund eines geänderten Fragebogendesigns sind die Elternbeiträge von 2019 und 2020 nicht vergleichbar, da eine Bereinigung um die Kosten für die Mittagsverpflegung nicht einheitlich möglich ist.

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2020), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n = 6.579

Tab. 11.3-3: **Monatliche Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen 2020 bei Kindern im Alter unter 3 Jahren nach Betreuungsumfang (in Euro)**

	Median	p25-p75	Mittelwert	S.E.	Min.-Max.	n
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	140	80–200	151,7	7,97	0–1.018	389
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	200	120–300	206,2	5,17	0–612	1.012
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	201	105–320	219,6	3,97	0–1.800	4.453
Gesamt	198	108–300	209,7	3,05	0–1.800	5.854

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund eines geänderten Fragebogendesigns sind die Elternbeiträge von 2019 und 2020 nicht vergleichbar, da eine Bereinigung um die Kosten für die Mittagsverpflegung nicht einheitlich möglich ist.

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2020), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n = 5.854

Tab. 11.3-4: **Monatliche Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen 2020 bei Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt nach Betreuungsumfang (in Euro)**

	Median	p25-p75	Mittelwert	S.E.	Min.-Max.	n
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	0	0–90	47,9	3,24	0–490	838
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	72	0–150	92,4	2,84	0–769	1.992
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	80	0–180	115,4	2,96	0–2.018	6.368
Gesamt	66	0–156	98,6	1,91	0–2.018	9.198

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund eines geänderten Fragebogendesigns sind die Elternbeiträge von 2019 und 2020 nicht vergleichbar, da eine Bereinigung um die Kosten für die Mittagsverpflegung nicht einheitlich möglich ist.

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2020), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n = 9.198



einrichtungen. Während sich die durchschnittlichen monatlichen Beiträge in der Kindertagespflege für einen Halbtagsplatz mit 154,10 Euro noch relativ ähnlich zum vergleichbaren Platz in der Kindertageseinrichtung (151,70 Euro) verhalten, sind die durchschnittlichen Beiträge für einen erweiterten Halbtagsplatz (235,70 Euro) und für einen Ganztagsplatz (247,80 Euro) in der Kindertagespflege tendenziell höher als in deutschen Kindertageseinrichtungen (vgl. Tab. 11.3-5). Unter Betrachtung nichtbefreiter Eltern liegen die Beiträge für Ganztagsplätze auch hier über denen der erweiterten Halbtagsplätze.

### Monatliche Elternbeiträge nach Familieneinkommen

Weiterhin lassen sich die monatlichen Elternbeiträge auch nach dem Familieneinkommen aufschlüsseln (vgl. Tab. Kap-11.1.1-3 bis Kap-11.1.1-8 im Online-Anhang).

**Obwohl Familien unter der Armutsrisikogrenze die niedrigsten Beiträge zahlen, werden sie gemessen am Einkommen am stärksten belastet**

Unter Berücksichtigung der Betreuungsumfänge (Halbtagsplatz, erweiterter Halbtagsplatz und Ganztagsplatz) sowie der beiden Altersgruppen des Kindes (unter 3 Jahren und Kind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt) zahlen Eltern mehr Beiträge, je größer das Familieneinkommen ist (vgl. Infobox 11.2). So zahlen beispielsweise Eltern mit Kind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt für einen Ganztagsplatz im Mittel 19 Euro wenn das Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen unter der Armutsrisikoschwelle liegt. 65 Euro betragen die mittleren Beiträge für Eltern mit Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen zwischen 60 % des Medians bis zum Median. 100 Euro sind es für Eltern mit Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen über dem Median bis zu 200 % des Medians. Eltern mit Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen über 200 % des Medians zahlen im Mittel 111 Euro für einen Platz in der Kindertagesbetreuung.

Obwohl Familien unterhalb der Armutsrisikoschwelle die niedrigsten mittleren Elternbeiträge zahlen, machen diese mit 14 % den vergleichsweise größten Anteil am Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen in Deutschland aus. Im Mittel liegen die Elternbeiträge bei 8 %. Bei Per-

sonen über der Reichtumsschwelle betragen die mittleren Elternbeiträge hingegen 5 %. Prozentual werden Eltern von Kindern im Alter von unter 3 Jahren tendenziell stärker mit monatlichen Elternbeiträgen belastet als Eltern von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (vgl. Tab. 11.3-6).

### Kosten für die Mittagsverpflegung

Neben den anfallenden Elternbeiträgen werden die Eltern im Rahmen der Kindertagesbetreuung oftmals mit zusätzlichen Kosten für die Mittagsverpflegung der Kinder belastet. Die Mittagsverpflegungskosten<sup>10</sup> unterscheiden sich dabei für die beiden betrachteten Altersgruppen kaum (vgl. Tab. Kap-11.1.2-1 im Online-Anhang) und werden deshalb unabhängig vom Alter des Kindes dargestellt (vgl. Tab. 11.3-7).

**Monatliche Kosten für die Mittagsverpflegung variieren in den Ländern zwischen 23 und 80 Euro**

In Deutschland betragen die mittleren Mittagsverpflegungskosten in der Kindertagesbetreuung monatlich 56 Euro. Auf Länderebene zeigt sich, dass die Kosten dabei zwischen 23 Euro in Berlin und 80 Euro in Mecklenburg-Vorpommern sowie Thüringen liegen. Überdurchschnittlich hohe monatliche Kosten für die Mittagsverpflegung fallen in Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern (80 Euro), Baden-Württemberg (69 Euro), Sachsen (65 Euro), Hessen (63 Euro) und im Saarland (60 Euro) an.

Darüber hinaus können für Eltern sonstige Kosten anfallen. Im Rahmen der DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2020) (Lippert/Hüsken/Kuenger 2022) sind damit Beiträge für Bastel-/Spiele sowie Teegeld gemeint. Die monatlichen Kosten liegen hier im Mittel zwischen 3 Euro (Baden-Württemberg) und 10 Euro (Berlin, Hamburg und Saarland) (vgl. Tab. Kap-11.1.6-1 im Online-Anhang).

Weitere Informationen zum Angebot und der Teilnahme an Angeboten zur Mittagsverpflegung in

<sup>10</sup> Mancherorts werden Verpflegungskosten erhoben, die nicht nur das Mittagessen, sondern auch weitere Mahlzeiten und/oder Kosten für Getränke enthalten. Es ist nicht auszuschließen, dass Eltern in diesen Fällen die Kosten für die gesamte Verpflegung angegeben haben, z. B. weil die Kosten für die verschiedenen Mahlzeiten nicht bekannt sind.

Tab. 11.3-5: **Monatliche Elternbeiträge in der Kindertagespflege 2020 bei Kindern im Alter unter 3 Jahren nach Betreuungsumfang (in Euro)**

	Median	p25-p75	Mittelwert	S.E.	Min.-Max.	n
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	135	60–200	154,1	12,36	0–1.406	169
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	236	147–330	235,7	11,2	0–980	278
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	220	95–380	247,8	12,88	0–1.450	473
Gesamt	200	100–320	221,3	7,57	0–1.450	920

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund eines geänderten Fragebogendesigns sind die Elternbeiträge von 2019 und 2020 nicht vergleichbar, da eine Bereinigung um die Kosten für die Mittagsverpflegung nicht einheitlich möglich ist.

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2020), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n = 920

Tab. 11.3-6: **Mittlere Anteile der monatlichen Elternbeiträge für Kindertagesbetreuung am Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen nach Altersgruppen (in %)**

	Insgesamt	K0-2	K3-6
Unter 60% des Medianeinkommens	14	16	12
60% des Medianeinkommens bis Median	9	11	8
über Median bis 200% des Medianeinkommens	8	9	6
über 200% des Medianeinkommens	5	6	4
Gesamt	8	9	7

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 2020, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n = 10.898, nK0-2 = 5.327, nK3-6 = 5.571

Tab. 11.3-7: **Monatliche Mittagsverpflegungskosten in der Kindertagesbetreuung 2020 nach Ländern (in Euro)**

	Median	p25-p75	Mittelwert	S.E.	Min.-Max.	n
Baden-Württemberg	69	50–80	64,1	1,03	3–170	570
Bayern	60	44–72	58,7	0,98	3–210	726
Berlin	23	23–25	26,7	0,41	5–120	898
Brandenburg	35	30–40	37,4	0,40	1–150	1.061
Bremen	35	35–35	37,4	0,79	1–450	571
Hamburg	25	15–50	36,3	2,20	1–208	258
Hessen	63	50–70	63,3	1,00	3–214	734
Mecklenburg-Vorpommern	80	67–95	80,9	0,91	3–357	990
Niedersachsen	50	35–60	48,7	0,69	2–250	759
Nordrhein-Westfalen	56	48–65	55,4	0,72	3–145	621
Rheinland-Pfalz	50	40–60	50,7	0,66	3–110	621
Saarland	60	50–70	57,5	0,90	3–313	642
Sachsen	65	50–80	66,6	0,67	3–180	1.143
Sachsen-Anhalt	60	50–72	61,1	0,73	2–375	1.075
Schleswig-Holstein	50	40–60	52,2	0,98	2–290	820
Thüringen	80	60–90	76,2	0,91	2–300	1.058
Westdeutschland	58	45–70	56,4	0,36	1–450	6.307
Ostdeutschland	50	30–75	54,7	0,43	1–375	6.240
Deutschland	56	40–70	55,9	0,29	1–450	12.547

Fragetext: „Wie hoch ist der monatliche Beitrag für das Mittagessen?“

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten von 2019 und 2020 nicht vergleichbar. Es werden nur die Beiträge aus Kindertageseinrichtungen dargestellt.

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2020), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n = 12.547

der Kindertagesbetreuung sind dem Handlungsfeld *Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung* (vgl. Kap. HF-06) zu entnehmen.

### Zufriedenheit und Wichtigkeit der Kosten

Abgesehen von der Höhe der Elternbeiträge und den Kosten für die Mittagsverpflegung lässt sich im Rahmen der KiBS-Erhebung 2020 die Zufriedenheit<sup>11</sup> mit den anfallenden Kosten zeigen. Außerdem wird die Wichtigkeit der Kosten als Kriterium bei der Auswahl des Kindertagesbetreuungsplatzes quantifiziert. Weiterhin wird der Faktor der Kosten als ein Grund der Nichtinanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung betrachtet.

### Zufriedenheit mit den Kosten

#### Eltern von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt tendenziell zufriedener mit Kosten als Eltern von Kindern unter 3 Jahren

Es zeigt sich in Tabelle 11.3-8, dass die Zufriedenheit mit den Kosten in der Altersgruppe der Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt für alle Länder tendenziell höher ist, als für Kinder unter 3 Jahren. Die Einschätzung der Zufriedenheit aus dem Jahre 2020 liegt damit in der Regel über den Angaben aus dem Jahr 2019. Im Saarland kann mit 95%-iger Sicherheit ein statistisch signifikanter Unterschied der Zufriedenheit mit den Kosten für beide Altersgruppen im Vergleich zum Jahr 2019 gezeigt werden. Ein Blick auf die Werte offenbart einen Anstieg der Zufriedenheit mit den Kosten. Hier wurden die Eltern in Stufen bezüglich der Beiträge entlastet. Die größten Anstiege in der Zufriedenheit erfahren neben dem Saarland Mecklenburg-Vorpommern (+0,7 Skalenpunkte) und Nordrhein-Westfalen (+0,5 Skalenpunkte) bei Kindern im Alter unter 3 Jahren. Mecklenburg-Vorpommern erreicht damit ein ähnliches Niveau wie Berlin, wo sich die Eltern in beiden Altersgruppen am zufriedensten zeigen. Bei Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt sind Eltern aus Bremen um 1,4 Skalenpunkte signifikant zufriedener als im Vorjahr (2020: 5,5 2019: 4,1). Mecklenburg-Vorpommern, Bremen, Niedersachsen, Berlin und Rheinland-Pfalz sind nun auf einem ähnlich hohen Zufriedenheitsniveau (circa 5,6).

11 Skala von 1 (überhaupt nicht zufrieden) bis 6 (sehr zufrieden)

### Wichtigkeit der Kosten

Neben der Angabe der Zufriedenheit mit den Kosten kann in Abbildung 11.3-2 gezeigt werden, welche Relevanz die Kosten für Eltern von Kindern unter 3 Jahren für die Wahl eines Kindertagesbetreuungsplatzes haben. Es wird dabei nach Einkommensverteilung<sup>12</sup> der Eltern differenziert.

#### Bedeutung der Kosten für die Inanspruchnahme eines Kindertagesbetreuungsplatzes sinkt mit der Einkommenshöhe der Eltern

Ein statistisch signifikanter Rückgang der Wichtigkeit der Kosten zeigt sich im Gegensatz zu 2019 im Jahr 2020 lediglich in der zweiten Einkommenskategorie. Bei einem Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen von 60 % des Medians bis zum Median ist der Anteil von Eltern, die Kosten als wichtiges oder sehr wichtiges Kriterium für die Auswahl einer Kindertagesbetreuung angeben haben, von 39 auf 33 % gesunken. Es wird deutlich: Je höher das Familieneinkommen, desto weniger wichtig erscheinen die Kosten bei der Auswahl einer Kindertagesbetreuung. Mit 46 % sind die Kosten bei Familien, deren Einkommen unter der Armutrisikoschwelle liegt, tendenziell am relevantesten, wenn es um die Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung geht.

Eine zusätzliche Differenzierung nach Altersgruppen und Ländern kann im Rahmen der Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl einer Kindertagesbetreuung für 2020 und 2019 dem Tabellenanhang entnommen werden (vgl. Tab. Kap-11.1.3-1 und Tab. Kap-11.1.3-4 im Online-Anhang).

### Kosten als Hinderungsgrund

Innerhalb der Elternbefragung (KiBS) wurden Eltern, deren Kind aktuell (noch) nicht in einer Kindertagesbetreuung ist, auch nach Hinderungsgründen für die Nutzung einer Kindertagesbetreuung befragt. Berücksichtigt werden muss dabei, dass aufgrund der nahezu vollständigen Nutzung von Kindertagesbetreuung von Kindern im

12 Herangezogen wird das Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen und orientiert wird sich an der Einkommensverteilung aus dem Jahr 2019. Dabei entspricht < 60 % des Medians weniger als 14.109 Euro im Jahr. 60 % des Medians bis zum Median entspricht eine Einkommensspanne von 14.109 Euro bis 23.515 Euro im Jahr. Entsprechend umfasst die Einkommensklasse Median bis 200 % des Medians ein Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen von 23.516 Euro bis 47.030 Euro im Jahr. >200 % des Medians bedeutet ein Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen von 47.030 und mehr Euro im Jahr.

Tab. 11.3-8: Zufriedenheit mit den Kosten für die Kindertagesbetreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen und Ländern (Mittelwert)

	K0-2				K3-6			
	2020		2019		2020		2019	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
Baden-Württemberg	4,1	0,08	3,9	0,09	4,5	0,06	4,4	0,06
Bayern	4,2	0,08	4,2	0,09	5,3 *	0,04	5,0	0,04
Berlin	5,6	0,04	5,6	0,04	5,6	0,04	5,5	0,05
Brandenburg	3,8 *	0,07	3,6	0,08	4,3	0,06	4,2	0,07
Bremen	4,1	0,10	3,9	0,11	5,5 *	0,04	4,1	0,08
Hamburg	5,0 *	0,04	4,9	0,05	5,1	0,05	5,1	0,05
Hessen	4,1	0,08	4,1	0,08	5,2	0,04	5,2	0,05
Mecklenburg-Vorpommern	5,4 *	0,04	4,7	0,07	5,4 *	0,05	4,6	0,07
Niedersachsen	4,0	0,07	3,8	0,08	5,5	0,04	5,4	0,04
Nordrhein-Westfalen	3,6 *	0,09	3,2	0,11	3,9	0,07	3,8	0,07
Rheinland-Pfalz	5,0	0,08	5,0	0,09	5,6	0,04	5,6	0,04
Saarland	3,5 *	0,09	2,9	0,10	4,2 *	0,06	3,7	0,07
Sachsen	4,0	0,06	4,0	0,07	4,6 *	0,05	4,4	0,05
Sachsen-Anhalt	4,6 *	0,06	4,3	0,06	4,9 *	0,05	4,7	0,06
Schleswig-Holstein	3,6	0,08	3,6	0,09	3,7	0,07	3,5	0,07
Thüringen	4,2	0,06	4,0	0,07	4,4	0,06	4,3	0,06
Westdeutschland	4,1	0,03	3,9	0,04	4,7	0,03	4,6	0,03
Ostdeutschland	4,6	0,03	4,4	0,03	4,9	0,02	4,7	0,03
Deutschland	4,2	0,03	4,0	0,03	4,8	0,02	4,6	0,02

Hinweis: Durchschnittliche Zustimmung zu dem Item „Wie zufrieden sind Sie mit den Kosten?“ auf einer Skala von 1 (überhaupt nicht zufrieden) bis 6 (sehr zufrieden).

\* Mittelwert statistisch signifikant verschieden gegenüber 2019 ( $\alpha = 0,05$ ); keine statistischen Tests für Deutschland, Westdeutschland und Ostdeutschland.

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2020), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI,  $n_{K0-2,2020} = 6.965$ ,  $n_{K3-6,2020} = 9.457$ ,  $n_{K0-2,2019} = 6.052$ ,  $n_{K3-6,2019} = 9.292$

Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt im Rahmen der Befragung ausschließlich Kinder im Alter unter 3 Jahren berücksichtigt wurden. Hier werden zudem nur jene Eltern hinsichtlich der Hinderungsgründe betrachtet, welche sich für das in der Studie ausgewählte Kind einen Betreuungsplatz wünschen.

**Für Familien mit Einkommen unter dem Median sind Kosten im Jahr 2020 seltener ein Hinderungsgrund als 2019**

Generell liegt der Anteil der Eltern, die trotz Bedarf die anfallenden Kosten als Hinderungsgrund für die Nutzung einer Kindertagesbetreuung durch ein Kind im Alter unter 3 Jahren 2020 in Deutschland angeben, bei 25 % für Familien unter der Armutrisikogrenze und 27 % für Familien von 60 % des Medians bis zum Median (vgl. Abb. 11.3-3 und Tab. Kap-11.1.3-3 im Online-Anhang). Im Vergleich zu 2019 sind diese Anteile 2020 sta-

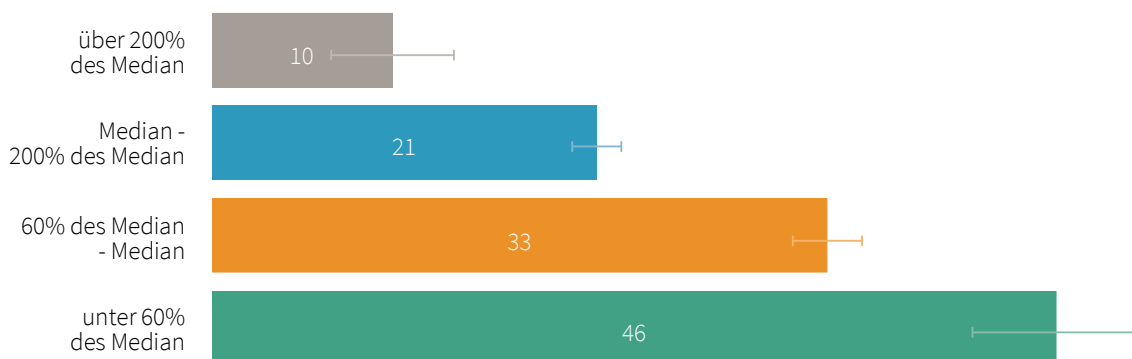
tistisch signifikant niedriger. Für Familien unter der Armutrisikogrenze waren es 2019 noch 33 % sowie 36 % für Familien mit einem Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen von 60 % des Medians bis zum Median.

### Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung

**Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung nimmt mit dem Alter der Kinder zu**

Grundsätzlich nimmt die Inanspruchnahmequote mit steigendem Alter der Kinder zu, wie in Tabelle 11.3-9 ersichtlich wird. Auf Bundesebene liegt die Inanspruchnahmequote für Kinder im Alter unter 1 Jahr bei 1,8 % und für 1-jährige Kindern bei 37,5 %. Von 64,5 % der 2-jährigen Kinder und 87,8 % der 3-jährigen Kinder werden Angebote der Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen. Mit 94,5 und 95,2 % wird von nahezu allen

Abb. 11.3-2: **Kosten als (sehr) wichtiges Kriterium bei der Auswahl der Kindertagesbetreuung 2020 nach Einkommen (in %)**

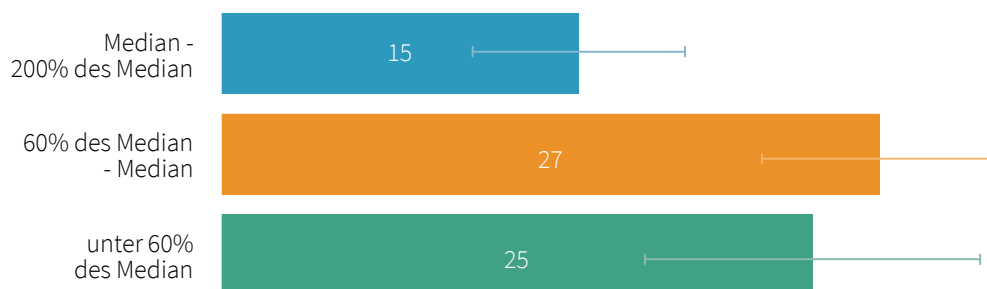


Fragetext: „Wie wichtig waren die Kosten für Sie bei der Wahl der Kindertagesbetreuung?“

Hinweis: Zusammenfassung der Kategorien: Kosten ein wichtiges oder sehr wichtiges Kriterium für die Auswahl einer Kindertagesbetreuung. Nach Einkommensverteilung 2019 in Deutschland entsprechen <60 % des Medians 14.108 Euro im Jahr. Der Median liegt bei 23.515 Euro im Jahr, 200 % des Medians entsprechen 47.030 Euro im Jahr.

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2020), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n = 15.418

Abb. 11.3-3: **Kosten als Hinderungsgrund für die Nutzung einer Kindertagesbetreuung 2020 bei unter 3-Jährigen mit Betreuungsbedarf nach Einkommen (in %)**



Fragetext: Bitte geben Sie an, aus welchen der folgenden Gründe Ihr Kind derzeit nicht in eine Einrichtung und nicht zu einer Tagesmutter/einem Tagesvater geht. Nach Einkommensverteilung 2019 in Deutschland entsprechen <60 % des Medians 14.108 Euro im Jahr. Der Median liegt bei 23.515 Euro im Jahr, 200 % des Medians entsprechen 47.030 Euro im Jahr. Für die Kategorie >200 % des Medians ist die Fallzahl zu klein (<50).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2020), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n<sub>2020</sub>=4.017

4- und 5-jährigen Kindern ein Angebot der Kindertagesbetreuung genutzt. Der Zusammenhang des linearen Anstiegs zeigt sich in sämtlichen Ländern.<sup>13</sup>

Lediglich beim Verlauf des Anstiegs und dem zu beobachtenden Ausgangsniveau zeigen sich regionale Unterschiede. Wird in Sachsen-Anhalt für 42,1 % der Kinder im Alter unter 2 Jahren eine Kindertagesbetreuung genutzt, beträgt der Anteil in Rheinland-Pfalz 10,6 %.<sup>14</sup>

In Hamburg sowie Mecklenburg-Vorpommern ist aufgrund der im Rahmen des KiQuTG getrof-

fenen Maßnahmen zur Entlastung der Eltern von Elternbeiträgen eine Erhöhung der Inanspruchnahme erwartet worden. Hamburg weist bereits für Kinder im Alter unter 2 Jahren und den 2-jährigen Kindern eine vergleichsweise hohe Quote aus, die sich im Zeitverlauf weitgehend konstant zeigt. Eine Zunahme von über einem Prozentpunkt ist lediglich bei den 5-jährigen Kindern zu verzeichnen. Hinsichtlich der berichteten Inanspruchnahme gehört Mecklenburg-Vorpommern in sämtlichen Altersjahren zu den Ländern mit den höchsten Quoten. Abgesehen von einer Abnahme bei den 4-jährigen Kindern zeichnet sich bei sämtlichen Altersjahrgängen ein Zuwachs ab.

In Bremen und Niedersachsen beziehen sich die umgesetzten Maßnahmen zur Beitragsentlastung auf Kinder im Alter von 3 Jahren bis

<sup>13</sup> In Brandenburg und Thüringen ist die Inanspruchnahme bei 4- und 5-jährigen Kindern ungefähr gleich hoch; es zeigen sich nur geringe Unterschiede von 0,6 bzw. 0,2 Prozentpunkten.

<sup>14</sup> Die Inanspruchnahmequoten für Kinder unter 1 Jahr und für 1-jährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden.

Tab. 11.3-9: Inanspruchnahmequoten (IAQ) von Kindern unter 6 Jahren 2020 nach Altersjahrgängen und Ländern (in %) sowie Veränderungen zwischen 2019 und 2020 (in Prozentpunkten)

	Unter 2 Jahre		2 Jahre		3 Jahre		4 Jahre		5 Jahre	
	IAQ	+/-	IAQ	+/-	IAQ	+/-	IAQ	+/-	IAQ	+/-
Baden-Württemberg	16,5	0,2	56,8	1,1	90,7	-1,1	95,5	0,0	95,7	-0,5
Bayern	16,4	-0,1	55,6	3,1	86,5	-1,0	95,4	0,7	95,4	-0,1
Berlin	27,7	0,6	78,9	1,9	88,5	-0,7	93,6	1,0	94,2	-0,9
Brandenburg	40,1	0,5	89,7	0,9	94,3	0,0	96,5	1,6	95,9	0,3
Bremen	15,5	0,1	56,5	1,5	77,4	0,3	86,9	-4,5	92,1	0,3
Hamburg	29,6	-0,3	81,0	0,6	91,5	-1,6	96,3	0,1	81,2	1,4
Hessen	18,6	0,3	58,0	0,8	86,0	-1,2	94,3	-0,4	94,9	0,0
Mecklenburg-Vorpommern	40,8	0,7	90,0	1,0	94,8	2,1	95,0	-1,0	97,1	1,0
Niedersachsen	18,9	0,7	60,3	1,0	85,8	-0,6	94,4	-0,1	96,0	-0,8
Nordrhein-Westfalen	13,8	0,6	59,6	1,8	84,7	-0,7	93,3	-0,3	95,5	-1,1
Rheinland-Pfalz	10,6	-0,3	70,9	-0,4	90,6	-1,6	95,6	-0,7	97,3	-0,2
Saarland	18,0	-0,5	52,5	0,0	85,6	-3,1	94,2	-0,3	95,1	-1,8
Sachsen	35,3	0,3	85,6	0,4	93,1	0,5	95,0	-0,3	96,1	-0,7
Sachsen-Anhalt	42,1	-0,4	88,3	0,1	92,8	0,5	94,1	0,2	94,7	0,3
Schleswig-Holstein	20,8	0,1	63,2	1,0	84,1	-2,3	92,8	-0,7	94,1	-1,3
Thüringen	36,2	0,3	89,5	-0,6	94,8	-0,4	96,2	0,8	96,0	-0,9
Westdeutschland	16,5	0,3	59,6	1,4	86,8	-1,0	94,5	-0,1	95,1	-0,6
Ostdeutschland	35,3	0,3	85,7	0,8	92,4	0,1	94,9	0,4	95,5	-0,3
Deutschland	19,9	0,2	64,5	1,2	87,8	-0,9	94,5	-0,1	95,2	-0,5

Hinweis: Die Inanspruchnahmequoten (IAQ) für Kinder unter 1 Jahr und für 1-Jährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden. Deutschlandweit liegt die Inanspruchnahmequote für die unter 1-Jährigen bei 1,8 % und für die 1-Jährigen bei 37,5 %. Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund

zum Schuleintritt. Bremen weist hier die bundesweit niedrigste Quote aus. Es fällt vor allem die vergleichsweise deutliche Abnahme bei den 4-jährigen Kindern um 4,5 % auf. Niedersachsen entspricht in etwa dem westdeutschen Durchschnitt und die Inanspruchnahmequoten für die Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt zeigen sich leicht rückgängig, wohingegen die Inanspruchnahmequoten für die unter 3-Jährigen tendenziell eher zugenommen haben.

In Nordrhein-Westfalen und Thüringen beschränken sich die Maßnahmen auf Kinder im vorletzten Kindergartenjahr. Während die Inanspruchnahmequote für die 4-jährigen Kinder im Zeitverlauf in Nordrhein-Westfalen weitgehend konstant ist, hat sie in Thüringen leicht abgenommen.

In Rheinland-Pfalz wird eine Erhöhung der Inanspruchnahme von Kindern ab dem 2. Lebensjahr erwartet. Bei den 2-jährigen Kindern ist die Inanspruchnahmequote mit 70,9 % die höchste in einem westdeutschen Land. Auch für die älte-

ren Jahrgänge liegen die Quoten über dem Durchschnitt für diese Ländergruppe. Im Zeitverlauf zeigen sich in allen Jahrgängen geringfügige Abnahmen.

In Sachsen-Anhalt, wo die Beitragsbefreiung an den Besuch eines Geschwisterkindes geknüpft ist, zeigen sich in allen Altersjahrgängen im Vergleich hohe Quoten. Im Zeitverlauf bleiben diese weitgehend konstant.

Für Bayern und das Saarland waren vergleichsweise geringe Tendenzen einer Erhöhung der Inanspruchnahme erwartbar. In Bayern zeigt sich im Zeitverlauf ein uneinheitliches Bild. Auffällig ist eine Zunahme der Inanspruchnahme für 2-jährige Kinder. Bei den 3-jährigen Kindern zeigt sich hingegen eine Abnahme. Im Saarland fällt v. a. die mit 52,5 % niedrigste Quote für die 3-jährigen Kinder ins Auge. In diesem Land ist die Inanspruchnahme insgesamt eher rückläufig.

In Brandenburg, wo seit 2019 Beitragsbefreiungen für Familien mit Transferleistungsbezügen

gewährt werden, fällt die Inanspruchnahme in allen Altersjahrgängen im Ländervergleich vergleichsweise hoch aus. Hier hat die Inanspruchnahme der einzelnen Altersjahrgänge im Zeitverlauf tendenziell eher zugenommen (vgl. Tab. 11.3-9, Tab. Kap-11.1.4-1 und Kap-11.1.4-2 im Online-Anhang).

## 11.4 Zusammenfassung

Die im Rahmen dieses Berichtskapitels dargestellten Ergebnisse zeigen, dass die finanziellen Belastungen der Eltern für Kindertagesbetreuungen vielseitig sein können. Neben Elternbeiträgen erhebt beispielsweise nahezu jeder Träger in Deutschland zusätzlich Verpflegungskosten. Auf Grundlage der gesetzlich verpflichtenden Regelungen zur Beitragsgestaltung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII haben insgesamt 11 Länder das Maßnahmenpaket gem. § 2 Satz 2 KiQuTG unter Berücksichtigung unterschiedlicher Veränderungsoptionen ausgewählt. Mit zum Teil verschiedenen Staffelungskriterien unterscheiden

sich die Länder hinsichtlich der Elternbeiträge unter Berücksichtigung des Betreuungsumfangs und Kindesalters relativ stark.

Zudem kann beobachtet werden, dass mit dem Betreuungsumfang die Elternbeiträge in den Altersgruppen Kinder unter 3 Jahren und Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt tendenziell steigen. Zudem liegen Elternbeiträge für Kinder unter 3 Jahren tendenziell über den Elternbeiträgen für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt für alle gebuchten Umfänge in Kindertagesbetreuungen, wodurch Eltern mit Kindern unter 3 Jahren gemessen am Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen prozentual eher stärker belastet werden. Generell ist die Zufriedenheit mit den Kosten im Vergleich zu 2019 eher gestiegen. Weiterhin konnte gezeigt werden, dass mit dem Familieneinkommen die Wichtigkeit des Kostenaspekts für die Auswahl der Kindertagesbetreuung abnimmt und Kosten allgemein weniger ein Hinderungsgrund sind, als es noch 2019 der Fall war. Mit dem Alter steigt die Inanspruchnahmequote von Kindern in Kindertagesbetreuung.





# Literatur

- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Bildung in Deutschland 2018. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration. Bielefeld
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2020): Bildung in Deutschland. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung in einer digitalisierten Welt. Bielefeld
- FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2019): Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen. <https://doi.org/10.21242/22541.2019.00.00.1.1.0>
- FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2020): Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen. <https://doi.org/10.21242/22541.2020.00.00.1.1.0>
- Gedon, Benjamin/Schacht, Diana D./Gilg, Jakob J./Kuger, Susanne/Ulrich, Lisa (2021): ERIK-Surveys 2020: Trägerbefragung. Deutsches Jugendinstitut (DJI). Datensatz Version 1.0. [https://doi.org/10.17621/erik2020\\_t](https://doi.org/10.17621/erik2020_t)
- Hubert, Sandra/Jähnert, Alexandra/Hegemann, Ulrike/Kuger, Susanne (2021): Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung. DJI Kinderbetreuungsreport 2020. Studie 6 von 8. München
- Jähnert, Alexandra/Hegemann, Ulrike (2021): 11 – Entlastung der Eltern bei den Gebühren. In: Klinkhammer, Nicole/Kalicki, Bernhard/Kuger, Susanne/Meiner-Teubner, Christiane/Riedel, Birgit/Schacht, Diana D./Rauschenbach, Thomas (Hrsg.): ERIK-Forschungsbericht I. Konzeption und Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Bielefeld, S. 243–258
- Lippert, Kerstin/Hüsken, Katrin/Kuger, Susanne (2022): Weshalb nehmen Eltern keine Betreuungsangebote in Anspruch? DJI-Kinderbetreuungsreport 2020. München
- Meiner, Christiane (2015): Die soziale Schiefelage der Kita-Gebühren. Eine Fallstudie zur Chancengerechtigkeit am Beispiel der familiären Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung. In: Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik, 45. Jg., H. 1, S. 19–36
- Rauschenbach, Thomas/Meiner-Teubner, Christiane (2019): Kita-Ausbau in Deutschland. Der Bedeutungszuwachs der Frühen Bildung bietet viele Chancen, stellt auch hohe Anforderungen. Zehn Thesen. München
- Riedel, Birgit/Klinkhammer, Nicole/Kuger, Susanne (2021): Grundlagen des Monitorings: Qualitätskonzept und Indikatorenmodell. In: Klinkhammer, Nicole/Kalicki, Bernhard/Kuger, Susanne/Meiner-Teubner, Christiane/Riedel, Birgit/Schacht, Diana D./Rauschenbach, Thomas (Hrsg.): ERIK-Forschungsbericht I. Konzeption und Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Bielefeld, S. 27–42
- Statistisches Bundesamt (2021): Einkommensverteilung (Nettoäquivalenzeinkommen) in Deutschland
- Ziesmann, Tim/Jähnert, Alexandra/Müller, Ulrike/Tiedemann, Catherine (2021): ERIK-Länderberichte I zum landesspezifischen Monitoring des KiQuTG. Ein kommentierter Datenband. München